

# Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und sozialistischer Rechtsstaat

Prof. Dr. KARL A. MOLLNAU

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

## 1.

*Mancher kann nur eines tun, wenn er sein Gesicht nicht verlieren will. Da er den Notwendigkeiten nicht folgen kann, geht er leicht Unter. Aber wer eine Haltung hat, der kann vieles tun und verliert sein Gesicht nicht.*

Bertolt Brecht

Irri Anschluß an einen Vortrag über die-sozialistische Rechtsstaatsproblematik, den ich in den bewegenden und bewegten Oktoberwochen hielt, eröffnete ein Teilnehmer die Diskussion mit der Frage, ob ich denn auch schon vor dem Beginn der revolutionären Volksbewegung, die den Prozeß der Erneuerung des Sozialismus in Gang gesetzt hat, für einen sozialistischen Rechtsstaat eingetreten sei \_\_\_\_\_

Die Frage irrpilziert zweierlei:

Zum einen geht es um eine in Frageform vorgebrachte Kritik an jenen Praktiken des raschen Positionswechsels und des theoretisch-ideologischen Anpassertums, die seit Jahren der DDR-Rechtswissenschaft nicht fremd sind, aber in jüngster Zeit von einigen Rechtswissenschaftlern mit einer Massivität geübt wurden, die demoralisierend in der juristischen Lehre und Forschung wirken.

Leute, die einst jeden Ansatz, eine Theorie des sozialistischen Rechtsstaates auszuarbeiten, ins Aus der rechtswissenschaftlichen Forschung zu befördern wußten, führen jetzt den Begriff „Rechtsstaat“ so oft im Munde, daß er zu blank geputztem Blech zu werden droht. Wissenschaftler, die vor noch gar nicht allzulanger Zeit jenen ihrer Kollegen, die über Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sozialismus nachzudenken begannen, das Leben schwer machten, verstehen sich nun selbst als Bahnbrecher der sich entwickelnden Möglichkeiten in der DDR, Verwaltungsentscheidungen gerichtlich nachprüfen zu lassen. Andere, die bisher jeden Gedanken an ein Verfassungsgericht als demokratiefeindlich abtaten, unterbreiten buchstäblich über Nacht den Vorschlag, einen Entwurf für ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Es ist bloß zu hoffen, daß\* dieselben Leute nicht als künftige Verfassungsrichter zu agieren Gelegenheit bekommen!

Gewiß, das Recht zu irren und die Pflicht zur Selbstkorrektur gehören zum Wesen wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Es gereicht deshalb auch einem Rechtswissenschaftler zur Ehre, wenn er auf dem Wege eigener theoretischer Forschung zu neuen Hypothesen und Einsichten kommt oder die Forschungsergebnisse anderer bei selbstkritischer Aufgabe seiner bisherigen Ansichten akzeptiert. Was aber ein für allemal der Vergangenheit angehören muß, ist jenes wissenschaftspolitische Umfeld in unserer Gesellschaft, das einem Rechtswissenschaftler ermöglichte oder aberlangte, heute das zu behaupten, was er gestern bei anderen kritisierte und nicht selten unter politisch-ideologischen Verdacht stellte.

Zum anderen geht es um die Frage nach dem Anteil der Rechtswissenschaft (oder was unter ihrem Firmenschild betrieben wurde) an der Entwicklung, die dieses Land in die Krise treiben ließ. Die Antwort darauf kann glicht in einer pauschalen Schuld- oder Verantwortlichkeitszuweisung an die Rechtswissenschaft oder die Rechtswissenschaftler bestehen. Nötig ist jetzt vor allem, die unterschiedlichen Positionen, die sich teilweise schon seit Jahrzehnten im grundlagentheoretischen Denken der DDR-Rechtswissenschaft sowie in einigen ihrer Disziplinen herausgebildet haben, neu zu befragen und zu bewerten. Dabei sollten auch jene Arbeiten nicht ausgenommen werden, die bisher nur geringe oder überhaupt keine Öffentlichkeit finden konnten. Aber auch diejenigen Manuskripte sollten nicht unbeachtet bleiben, die trotz schärfster, von einigen Rechtswissenschaftlern und Prak-

tikern mehrfach geübten Kritik an ihrer konzeptionellen und wissenschaftlich-substantiellen Unzulänglichkeit von ihren Autoren zum Druck gegeben wurden, wie z. B. der Verfassungskommentar.

Es wird sich dann herausstellen, wo in Richtung einer DDR-Perestroika vorgedacht wurde und wo Wirklichkeitsverdrängung und Dogmatismus in breiten Kreisen der Öffentlichkeit zu schweren Zweifeln am Wert der Jurisprudenz als Wissenschaft geführt haben.

Über den Anteil bestimmter theoretischer Positionen in der Rechtswissenschaft an Mängeln und Fehlentwicklungen in unserer Staats- und Rechtsordnung muß auch deshalb gesprochen werden, weil es unredlich ist, heute so zu tun, als seien dafür die Richter und Staatsanwälte, die Juristen in der Verwaltung und Rechtsetzung, in der Wirtschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen allein verantwortlich.

Gibt es denn etwa keinen Zusammenhang zwischen jenem verfassungstheoretischem Konzept, wonach die Verfassung kein juristisches, sondern ein politisches Dokument sei, und den Einmischungen von Partei- und Staatsorganen in die Rechtsprechung? Hat denn die Theorie von den Aufgabennormen nicht dazu beigetragen, daß die Justitiabilität vieler Gesetze und Verordnungen unbefriedigend ist? Ist der Zustand des materiellen Verwaltungsrechts, über den angesichts der gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit von Verwaltungsentscheidungen allenthalben geklagt wird, nicht zu einem erheblichen Teil eine Nachwirkung der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz von 1958? Dort hatte W. Ulbricht die Trennung von Staatsrecht und Verwaltungsrecht als ein bürgerliches Prinzip bezeichnet und erklärt, es sei unrichtig, von einem spezifischen Verwaltungsrecht der DDR zu sprechen.<sup>1 2</sup> Diese These wurde von Verwaltungswissenschaftlern in Lehre und Forschung bis zur Liquidierung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft weitergeführt.

Die Rechtswissenschaft muß sich heute fragen, wo sie statt kritischer Wirklichkeitsanalyse die Realität des Staates und des Rechts der DDR ideologisch verklärt hat und weiche Thesen besonders dazu beitrugen, praktizierende Juristen theoretisch wehrlos gegenüber Mängeln und Fehlentwicklungen zu machen, Ungesetzlichkeiten hinzunehmen oder in Einzelfällen sich sogar in solche verwickeln zu lassen.<sup>3 4</sup> Wenn die Erfordernisse sozialistischer Rechtsstaatlichkeit theoretisch auf den Begriff gebracht und die Trias Gesetzlichkeit — Rechtssicherheit — Gerechtigkeit auf eine dem modernen demokratischen Sozialismus angemessene neue theoretische Grundlage gestellt werden sollen<sup>1</sup>, dann kann natürlich auch nicht am Fall Walter Janka vorbeigegangen werden. Ein Fall, von dem gesagt wurde, er stehe als Beispiel für die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit in solchen und anderen Fällen<sup>3</sup>; er gehöre ins öffentliche Gespräch, ^amit dieses von den Symptomen weg zu den Ursachen jener

1 B. Brecht, „Geschichten vom Herrn Keuner“, in: Brecht, Prosa, Bd. 1, Berlin Weimar 1973, S. 395.

2 Vgl.: Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958, S. 35.

3 Dies ist eine von der Rechtswissenschaft zu leistende Ergänzung zu dem, was S. Wittenbeck im Auge hatte, als er feststellte, die Verantwortung für bestimmte Fehlentwicklungen in unserer Rechtsordnung treffe nicht die Richter der unteren Ebenen, sondern die Organe, die bestimmte Gesetze vorbereitet, verabschiedet und verbindlich ausgelegt haben (vgl.: „Gesetz zur Rehabilitierung vorgeschlagen“, ND-Gespräch mit S. Wittenbeck, ND vom 15. November 1989, S. 3).

4 Die Rechtswissenschaft sollte dabei nicht zuletzt die justizkritischen Reflexionen zur Kenntnis nehmen, die Schriftsteller in ihren Werken angestellt haben (vgl. hierzu K. A. Mollnau, Herausforderungen - Antwort<sup>7</sup> auf eine Umfrage, Neue Deutsche Literatur 1989, Heft 10, S. 40 ff.).

5 Vgl. ND-Gespräch mit S. Wittenbeck, a. ä. O.